



Drucksachen-Nr. X/1218

Bad Schwalbach, den 11.02.2020

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Stephan Vay

## CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	02.03.2020		nein
Haupt- und Finanzausschuss	27.03.2020		ja
Kreistag	31.03.2020		ja

### Prozedere einer Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes Nassau zwecks Überschussausschüttung der Nassauischen Sparkasse (NASPA)

#### I. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2020 unter TOP III.7 DS X/1180 auf den Antrag 41/19 der SPD Fraktion zur Überschussausschüttung der Nassauischen Sparkasse (NASPA) folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreisausschuss wird gebeten, das Prozedere einer Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes Nassau aufzuzeigen mit dem Ziel in Einklang mit § 16 des hessischen Sparkassengesetzes den § 14 der Zweckverbandssatzung dahingehend zu ändern, dass zukünftig auch eine Ausschüttung der Überschüsse der NASPA an die Gewährträger erfolgen kann.

#### Zur og. Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Darstellung des Prozedere einer Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes Nassau (SpKZV) vorangestellt ist anzumerken, dass eine Satzungsänderung im Einklang mit dem Hessischen Sparkassengesetz (HSpG) zu erfolgen hat. Dieses regelt in § 16 den Umgang mit Überschüssen der Sparkassen. Ausschüttungen, die das Gesetz in § 16 Abs. 3 HSpG als „Abführungen an den Träger“ bezeichnet, sind danach nur beschränkt möglich. Ein Drittel des um einen etwaigen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses ist auf jeden Fall vorab den Rücklagen zuzuführen. Aus den verbleibenden zwei Dritteln des Jahresüberschusses können im angemessenen Umfang Abführungen erfolgen, falls dieser Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird.

§ 16 Abs. 4 HSpG regelt, dass der Träger den an ihn abgeführten Betrag für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden hat: Diese Zweckbestimmung ist eine solche im Sinne des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs, der in den §§ 51-68 Abgabenordnung (AO) geregelt ist (siehe Dr. Helmut Schlierbach: Das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, 1994). Hierunter fallen gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Gemäß der 215. vergleichenden Prüfung „Nachschau Betätigung bei Sparkassen“ des Hessischen Rechnungshofs erfüllen die Kommunen regelmäßig diese Bedingungen mit ihren gesamten Ausgaben, so dass sich hieraus keine Nachweispflicht ergibt. Die Abführungen sind Teil der allgemeinen Deckungsmittel, über deren Verwendung in den Organen des Trägers entschieden wird.

#### Zum Prozedere einer Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes Nassau

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Nassau (SpKZV) bilden die Mitglieder einen Zweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom

16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) und des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände etc.. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages gilt für Zweckverbände das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, so dass das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 des Landes Hessen für den SpZV Anwendung findet.

Nach § 15 Abs. 1 KGG ist die Verbandsversammlung das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Gesetz und die Verbandssatzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Nach § 6 No. 8 der Satzung des SpZV obliegt der Verbandsversammlung der Erlass und die Änderung der Satzung.

Gemäß § 15 Abs. 2 KGG besteht die Verbandsversammlung aus mindestens einem Vertreter jeden Verbandsmitglieds. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften gewählt. Der RTK hat derzeit folgende Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt (Kreistagsbeschluss vom 14. Juni 2016): André Stolz, Georg Mahr, Alexander Müller.

Zuständiges Organ für eine Satzungsänderung ist damit die Verbandsversammlung, in der die vom Kreistag (oberstes Organ der Vertretungskörperschaft RTK) gewählten Vertreter entsprechende Anträge zur Satzungsänderung stellen können. Ein Antrag auf Änderung der Verbandssatzung bedarf nach § 7 Abs. 5 der Satzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

Nach § 15 Abs. 2a KGG können die Verbandsmitglieder ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Demnach kann das Verbandsmitglied RTK, vertreten durch das oberste Organ der Vertretungskörperschaft, den Kreistag, in Ermangelung detaillierter Regelungen, in analoger Anwendung dazu auch ihre Vertreter anweisen, einen Antrag auf Änderung der Satzung des SpKZV zu stellen.

Es bedarf damit eines Kreistagsbeschlusses, um die Vertreter des RTK in der Verbandsversammlung anzuweisen, einen Antrag auf Satzungsänderung zu stellen und entsprechend abzustimmen.

(Frank Kilian)  
Landrat